



September 2020

## Merkblatt

### Projektbeiträge für Museen und Sammlungen Dritter 2021-2022

#### Thema:

Massnahmen zur Inventarisierung und Digitalisierung, die mit der **Abklärung und Publikation der Provenienzen der Kunstwerke** verbunden sind.

#### **Kurzbeschreibung**

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Projekte (Projektbeiträge) an Museen und Sammlungen Dritter vergeben. Damit unterstützt das BAK Projekte, die der Aufarbeitung der Provenienzen von Sammlungs- und Archivbeständen und der Publikation der Resultate der Provenienzforschung via Internet dienen, insbesondere im Hinblick auf den Handwechsel in der Periode 1933-1945. Die Projektgesuche können sowohl die Arbeiten in Bezug auf Sammlungen als auch die für die Provenienzforschung relevanten Archivbestände betreffen.

Die Projektbeiträge des BAK betragen maximal 50% der Kosten eines Projekts. Der maximale Beitrag des BAK beträgt 100'000.- Franken, der minimale Beitrag 20'000.- Franken pro Projekt.

#### **Dauer der Projektunterstützung**

Projekte werden für den Zeitraum 2021-2022 unterstützt. Es handelt sich um eine einmalige Ausschreibung für zwei Jahre.

#### **Eingabe von Gesuchen**

Die Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen für die Jahre 2021-2022 sind vom 15. September bis zum 15. November 2020 elektronisch über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur BAK einzureichen: [Förderplattform BAK](#).

Für die Eingabe der Gesuche steht eine Wegleitung zur Verfügung.

#### **Beurteilung der Gesuche und Entscheid**

Nach der Prüfung der Gesuche entscheidet das BAK auf der Grundlage von Artikel 6 der *Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1)* über die Ausrichtung der Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Gesuche von Institutionen, die bereits vom BAK mit Projektbeiträgen im Bereich der Provenienzforschung unterstützt worden sind, haben eine nachgeordnete Priorität.

#### **Rechtliche Grundlagen**

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Artikel 3 Absatz 1 u. 2 der Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

#### **Auskunft**

Bundesamt für Kultur, Anlaufstelle Raubkunst; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, [msn@bak.admin.ch](mailto:msn@bak.admin.ch), [www.bak.admin.ch/rk](http://www.bak.admin.ch/rk).